

SATZUNG

AMCHA – Stiftung Deutschland (Stand 06.09.2012)

§1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen **“AMCHA-Stiftung Deutschland“**. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§2 Zweck

(1) Zweck der unabhängigen überparteilichen Stiftung ist es, Hilfe für die Opfer des Holocaust zu leisten, in Zusammenarbeit mit dem **“National Israeli Center for Psychological Support of Survivors of the Holocaust “AMCHA“**, eingetragener Verein Nr. 58-010-485-9 des Vereinsregisters des Innenministeriums Israel, 23. Hillel Street, 94581 Jerusalem, Israel.

(2) Die Hilfe soll geleistet werden durch finanzielle Zuwendungen an das vorgenannte Center für Aufgaben, die es gemäß seinem Statut bei der psychosozialen Betreuung von Opfern des Holocaust in Israel wahrnimmt.

(3) Die Stiftung wird durch öffentliche Veranstaltungen, die der Erforschung der Spätschäden des Holocaust und der Verbreitung der darüber gewonnenen Erkenntnisse dienen, sowie durch Vorträge, Publikationen und Anzeigen die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des **“National Israeli Center for Psychological Support of Survivors of the Holocaust “Amcha“** informieren und für dessen Unterstützung werben.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes **„Steuerbegünstigte Zwecke“** der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ihre Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Rechtsansprüche auf Leistungen können an die Stiftung nicht gestellt werden.

§3 Vermögen der Stiftung

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Kapital (Ursprungskapital und Zustiftungen), das der Verein **“AMCHA Deutschland e.V.“**, der die Arbeit des am 28. Mai 1990 unter dem Namen **“AMCHA-Stiftung in der DDR“** gegründeten Vereins fortführt, laut Vereinssatzung auf die Stiftung übertragen hat.

Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen grundsätzlich nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks darf auch das Vermögen selbst angegriffen werden, wenn und soweit die Zahlungen an das in § 2 Abs. 1 und 2 genannte Center höchstens bis zu dem Betrag angehoben werden, der in den drei vorangegangenen Jahren durchschnittlich überwiesen wurde. Jedoch ist bei der jährlichen Beschlussfassung darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vermögen für die noch lebenden Opfer ausreicht.

(2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen und durch die Zuschreibung unverbraucher Erträge im steuerrechtlich zulässigen Rahmen erhöht werden.

§4 Erträge

Die Erträge des Stiftungsvermögens und Spenden dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zum Bestreiten der Kosten der

Stiftung und zur Erhöhung des Stiftungsvermögens nach § 3 verwendet werden.

§5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind ein Kuratorium und ein Vorstand. Daneben besteht ein Stiftungsehrenrat.

§6 Stiftungsehrenrat

(1) Der Stiftungsehrenrat besteht aus angesehenen Persönlichkeiten des gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und wissenschaftlichen Lebens, die sich mit dem Anliegen von AMCHA verbunden fühlen und dies in der Öffentlichkeit unterstützen und den Vorstand in seiner Arbeit beraten. Die Ehrenratsmitglieder werden vom Kuratorium berufen.

Ihnen steht jederzeit frei, aus diesem Gremium auszuscheiden.

(2) Der Stiftungsehrenrat ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung zu informieren.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, die vom Kuratorium auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden. Wiederbestellung oder vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind möglich. Sofern ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten wäre, sind ausgeschiedene Vorstandsmitglieder unverzüglich zu ersetzen. Bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers führen in diesem Fall die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter.

Bei Bestellung eines Nachfolgers für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied, ist dieses nur für die restliche Amtszeit zu bestellen.

Zuwahlen während der laufenden Amtszeit können nur mit Wirkung bis zum Ende der Amtszeit erfolgen.

Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Vorstands ist die Bestellung des Vorstands für die nächste Amtsperiode vorzunehmen. Scheidet der Vorstand durch Amtszeitablauf aus, ohne dass vorher ein neuer Vorstand eingesetzt worden ist, bleibt der zuletzt amtierende Vorstand bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.

§8 Vorsitz, Beschlussfassung

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder beteiligen.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§9 Aufgaben des Vorstands, Vertretung

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

(3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln.

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen.

Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 10.000,00 EUR verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Das Zustimmungserfordernis berührt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts gegenüber Dritten nicht.

(3) Der Vorstand lässt die gemäß Absatz 1 gefertigten Aufstellungen durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen.

(4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Diesem kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§11 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus sechs bis elf Mitgliedern, die für die Dauer von fünf Jahren ernannt werden und ihr Amt ehrenamtlich führen.

Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.

Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Dem ersten Kuratorium gehören die im Stiftungsgeschäft benannten Mitglieder an.

Bei Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums oder bei einem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes aus einem anderen Grund werden die Nachfolger nach Anhörung des Vorstandes vom Kuratorium bestellt.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums haben das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§12 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Es hat insbesondere den Jahresbericht festzustellen.

(2) Dem Kuratorium obliegt es, den Bericht von AMCHA-Israel über die Verwendung der finanziellen Mittel entgegenzunehmen und an den Stiftungsrat und den Vorstand weiterzuleiten.

Es entscheidet über die Vergabe von Stiftungsmitteln.

(3) Änderungen der Satzung können nur mit 2/3 Mehrheit des Kuratoriums vorgenommen werden.

Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur bei Anwesenheit von 2/3 der Kuratoriumsmitglieder einstimmig beschlossen werden.

§13 Vorsitz, Beschlussfassung

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege der schriftlichen Abstimmung.

Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt alle Kuratoriumsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende in der Sitzung anwesend sind.

An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens 2/3 der Kuratoriumsmitglieder beteiligen.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Kuratoriums und von einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§14 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln).

(2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;

2. einen Jahresbericht (Jahresrechnung mit Vermögensübersicht —bzw. Prüfbericht - und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) einzureichen, und zwar innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres; der Kuratoriumsbeschluss über die Feststellung des Jahresberichts gemäß § 12 der Satzung ist beizufügen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Genehmigung ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§15 Anfall des Stiftungsvermögens

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der dem humanitären Anliegen verpflichteten gemeinnützigen Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Hauptgeschäftsstelle, Hebelstraße 6, 60318 Frankfurt Main zu.